

Fachbereich onlineplus der Hochschule Fresenius

# Leitfaden zur Anfertigung der Bachelorarbeit (Vollzeit und Berufsbegleitend)

Dieser Leitfaden hat Gültigkeit für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Onlineplus gemäß der Prüfungsordnung 2023 mit folgenden Abschlüssen:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)

Gültig ab dem Sommersemester 01.03.2024 Stand: Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zulassung, Ablauf und Abgabe .....</b>	<b>3</b>
1.1 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
1.2 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit .....	3
1.2.1 Anlage 1_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit .....	4
1.2.2 Anlage 2_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit.....	4
1.3 Genehmigung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit .....	5
1.4 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit .....	5
1.5 Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	6
1.6 Änderung Ihres Titels während der Bearbeitungszeit .....	6
1.7 Rückgabe des bereits ausgegebenen Themas.....	6
1.8 Abgabe der Bachelorarbeit .....	6
<b>2 Bewertung der Bachelorarbeit .....</b>	<b>7</b>
2.1 Benotung der Bachelorarbeit.....	7
2.2 Bewertungskriterien der Bachelorarbeit.....	7
2.3 Wiederholung der Bachelorarbeit .....	7
2.4 Notenbekanntgabe .....	7
<b>3 Allgemeine Anforderungen.....</b>	<b>8</b>
3.1 Bestandteile der Bachelorarbeit .....	8
3.2 Umfang, Seitenzählung und Formatierung .....	8
3.3 Sprache .....	8
3.4 Gruppenarbeit .....	8
3.5 Sperrvermerk .....	9
3.6 Eigenständigkeitserklärung .....	9
<b>4 Ansprechpartner .....</b>	<b>10</b>
<b>5 Formulare.....</b>	<b>10</b>

Im Folgenden wird Ihnen ein Überblick zu den formellen Richtlinien der Zulassung und der zeitlichen Planung der Bachelorarbeit gegeben. Für die weiteren Einzelheiten ist die jeweilige Prüfungsordnung maßgeblich, die Sie bei Bedarf in Studynet einsehen können.

## 1 Zulassung, Ablauf und Abgabe

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus Ihrem Studiengang nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß der gültigen Prüfungsordnung (Besonderer Teil) können Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen, wenn Sie im bisherigen Studienverlauf mindestens **135 Credit Points** erzielt haben. Bitte nehmen Sie das Modulhandbuch Ihres Studiengangs zur Kenntnis, **da je nach Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen** gelten können.

### 1.2 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

Mittels Ihres Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit versichern Sie, dass Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung

- ordnungsgemäß immatrikuliert sind,
- die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und die zur Zulassung zur Bachelorarbeit notwendigen Credit Points erreicht haben und
- sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befinden sowie eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben.

Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit reichen Sie bitte 4 Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit Ihrer Bachelorarbeit beim Prüfungsamt per E-Mail ein.

Sollten Ihre Angaben unzutreffend sein, kann die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit widerrufen werden.

## **1.2.1 Anlage 1\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit**

Auf der *Anlage 1\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit* müssen Sie folgende Daten zwingend angeben:

### **Themenvorschlag**

Bitte achten Sie auf orthographische Korrektheit, gute Leserlichkeit und eine präzise und aussagekräftige Formulierung, da der Titel Ihrer Bachelorarbeit auf Ihrem Zeugnis ausgewiesen wird.

### **Gutachter:in**

- **Erstgutachter:in (zugleich Betreuer:in) - Angabe zwingend erforderlich**
- **Zweitgutachter:in - Angabe zwingend erforderlich**

Gutachter:innen müssen (mindestens) den akademischen Grad besitzen, der im Zuge der Abschlussarbeit erworben werden soll. Mindestens der:die Erstgutachter:in muss zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung entweder ein:e festangestellte:r Mitarbeiter:in der Hochschule Fresenius sein oder einen Lehrauftrag an der Hochschule Fresenius innehaben.

**Sprechen Sie Ihre Gutachter:innen frühzeitig auf die Betreuung Ihrer Bachelorarbeit an!**

**Bitte beachten Sie, dass Ihr:e Gutachter:innen die Anlage zum Antrag auf Zulassung zwingend unterschreiben müssen!**

## **1.2.2 Anlage 2\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit**

Sofern Sie Ihre Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit einem Praxispartner bzw. Unternehmen anfertigen, ist es möglich, eine:n Mitarbeiter:in dieses Unternehmens bzw. Praxispartners als Gutachter:in zu benennen. Ihr:e sogenannte:r externe:r Gutachter:in muss mittels der *Anlage 2\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit* nachweisen, dass er:sie die notwendigen Voraussetzungen - fundiertes Fachwissen sowie einen geeigneten akademischen Grad (s.o.) - erfüllt und zudem bestätigen, dass kein verwandtschaftliches, freundschaftliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ihnen vorliegt.

Bei externen Gutachter:innen muss, neben dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit, ein Nachweis über den akademischen Grad beigelegt werden.

### 1.3 Genehmigung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit

Ihr Dekan/Vorsitzender des Prüfungsausschusses bzw. die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung Ihres Themas sowie die Festlegung Ihres Erst- und Zweitgutachters. Er:Sie ist berechtigt, entsprechende Korrekturen/Anpassungen vorzunehmen.

Formelle Voraussetzungen zur Genehmigung:

1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. 1.1)
2. Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit einschl. Anlage/n (vgl. 1.2.)
3. Positiver Entscheid Ihres Dekans/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses
4. Die Unterschrift der Studiengangsleitung auf dem Antrag

Sofern Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt (FB Onlineplus) eine offizielle Zulassungsbestätigung per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit Ihrer Abschlussarbeit.

### 1.4 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Bitte beachten Sie, dass sich die **Bearbeitungszeit je Studiengang unterscheiden** kann. Die hier genannten Angaben beziehen sich auf den Großteil der Bachelor-Studiengänge. Maßgeblich sind jedoch die **Angaben der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) Ihres Studiengangs**. Bitte nehmen Sie die Prüfungsordnung (Besonderer Teil) Ihres Studiengangs zur Kenntnis, da sich die Bearbeitungszeiten unterscheiden können.

Gemäß § 8 (3) der gültigen Prüfungsordnung (Besonderer Teil) beträgt die **verbindliche Bearbeitungsdauer**, von Ausgabe Ihres Themas bis zur Abgabe Ihrer Bachelorarbeit, **12 Wochen (Vollzeitstudium Gebührenmodell 36)** bzw. **16 Wochen (berufsbegleitendes Teilzeitstudium Gebührenmodell 48 und 72)**. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit und ggf. die Disputation müssen innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag zu verlängern.

**Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Abgabe der Bachelorarbeit nicht zur Reduzierung Ihrer individuellen Gesamtkosten führt.**

## 1.5 Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Im Krankheitsfall kann Ihre Bearbeitungszeit gem. § 26 (3) der gültigen Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um vier Wochen, verlängert werden. Hierfür muss unverzüglich ein fachärztliches Attest, welches explizit **eine Prüfungsunfähigkeit** ausweist, per E-Mail an das Prüfungsamt (FB Onlineplus) eingereicht werden.

Die rückwirkende Attestierung einer Prüfungsunfähigkeit ist nicht möglich, d.h. die Prüfungsunfähigkeit wird nur für den Zeitraum ab Ausstellungsdatum des vorgelegten fachärztlichen Attestes berücksichtigt. Das Attest muss innerhalb von 3 Werktagen nach Wiederherstellung der Gesundheit (wenn die Prüfungsfähigkeit vor Ablauf der Abgabefrist wieder hergestellt ist) bzw. spätestens drei Werktagen nach der regulären Abgabefrist (wenn die Prüfungsunfähigkeit über die reguläre Abgabefrist hinausreicht) beim Prüfungsamt eingereicht werden. Sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird Ihnen die neue Abgabefrist schriftlich vom Prüfungsamt per E-Mail bestätigt.

**Bitte beachten Sie, dass eine krankheitsbedingte Verlängerung des Bearbeitungszeitraums der Bachelorarbeit dazu führen kann, dass sich Ihr gebührenpflichtiges Studium verlängert und Sie somit in ein weiteres Hochschulsemester (Verlängerung (Regel-)Studienzeit) eingestuft werden können.**

## 1.6 Änderung Ihres Titels während der Bearbeitungszeit

Grundsätzlich sind nur geringfügige Anpassungen am Titel bzw. Korrekturen in der Formulierung möglich. Sofern Sie oder Ihre Gutachter:innen es als notwendig erachten, den bereits genehmigten Titel Ihrer Bachelorarbeit während Ihrer Bearbeitungszeit anzupassen, benötigt das Prüfungsamt zwingend eine schriftliche Bestätigung Ihres: Ihrer Betreuer:in per E-Mail. Die Bestätigung muss den bereits genehmigten Titel sowie den geänderten Titel enthalten. Sie erhalten nach Prüfung eine schriftliche Bestätigung vom Prüfungsamt über die Titeländerung.

## 1.7 Rückgabe des bereits ausgegebenen Themas

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

## 1.8 Abgabe der Bachelorarbeit

Bachelorarbeiten sind innerhalb der im Zulassungsschreiben genannten Abgabefrist als digitaler Upload im Modul auf Studynet einzureichen. Der Upload muss alle Teile der Arbeit im PDF-Format enthalten. Zudem sind sämtliche zitierten, nicht allgemein zugänglichen und nicht dauerhaft abrufbaren Quellen zu dokumentieren und hochzuladen.

**Uhrzeit und Datum des Uploads gelten als verbindliches Abgabedatum. Eine nachträgliche Änderung, ein nachträgliches Löschen oder Hinzufügen von Dateien ist nicht zulässig!**

## 2 Bewertung der Bachelorarbeit

### 2.1 Benotung der Bachelorarbeit

Nach der fristgerechten Einreichung der Bachelorarbeit wird diese durch die zuständigen Prüfer:innen bewertet. In die Gesamtnote der Bachelorarbeit fließt die Bewertung des:der Erstprüfers:Erstprüferin mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Anteilen und die Bewertung des:der Zweitprüfers:Zweitprüferin mit einem Gewichtungsfaktor von einem Anteil ein, sofern die Notendifferenz nicht mehr als „1,7“ beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als „1,7“ oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“, die andere aber „ausreichend (4,0)“ oder besser, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein:e dritte:r Prüfer:in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird durch den:die Leiter:in des Prüfungsamtes die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnnoten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der vorliegenden drei Noten „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

### 2.2 Bewertungskriterien der Bachelorarbeit

Die Bewertung erfolgt nach inhaltlichen und formalen Kriterien. Die Arbeit muss die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens befolgen. Achten Sie also bitte insbesondere auf korrekte Zitierweise, adäquate Literaturverwendung innerhalb der Arbeit etc. und nutzen Sie zur Unterstützung das für Ihren Studiengang gültige Handbuch zum Wissenschaftlichen Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende der Hochschule Fresenius in der aktuellen Fassung.

Im Falle eines **Plagiats** wird die Bachelorarbeit mit „**nicht bestanden (5,0)**“ bewertet. Fremdes geistiges Eigentum muss durch eine Quellenangabe kenntlich gemacht werden. Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch, der zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung führt. Weitere hochschulrechtliche Konsequenzen bis hin zur Exmatrikulation bleiben in gravierenden Fällen vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass auch Unternehmensdaten und -informationen unter Angabe einer genauen Quelle zitiert werden müssen. Dies kann z.B. die Website des Unternehmens, aber auch ein Interview mit einem:r Unternehmensmitarbeiter:in sein. In letzterem Fall müssten Sie im Anhang ein Transkript des Interviews beifügen (vergleiche Handbuch zum Wissenschaftlichen Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende der Hochschule Fresenius).

### 2.3 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall muss ein neues Thema bearbeitet werden (siehe § 28 (1) der gültigen Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil)). Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

### 2.4 Notenbekanntgabe

Die Bewertung Ihrer Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt im Studynet veröffentlicht.

## 3 Allgemeine Anforderungen

### 3.1 Bestandteile der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit muss bestimmten formalen Kriterien entsprechen. Diese können Sie dem für Ihren Studiengang gültigen „Handbuch zum Wissenschaftlichen Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende der Hochschule Fresenius“ entnehmen.

#### **WICHTIGER HINWEIS!**

Arbeiten, welche die formalen Regeln verletzen, werden abgewertet oder können bei groben Verstößen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden.

### 3.2 Umfang, Seitenzählung und Formatierung

Der **Umfang des reinen Textteils (exklusive Abbildungen und Tabellen)** darf 35 Seiten nicht unterschreiten und nicht länger als 40 Seiten (bei einer Empirie-Arbeit 60 Seiten) sein. Die deutsche und englische Zusammenfassung, Verzeichnisse und Anhang (z.B. Fragebögen, Screenshots, Tabellen, zusätzliche Abbildungen etc.) sind hierbei nicht zu berücksichtigen!

### 3.3 Sprache

Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in englischer Sprache verfasst werden. In jedem Fall ist das Thema der Arbeit in der Anlage I des *Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit* in der gewählten Sprache zu dokumentieren und von der:dem Erstprüfer:in per Unterschrift zu genehmigen. Unabhängig von der gewählten Sprache, muss die Bachelorarbeit jedoch sowohl eine deutsche als auch englische Zusammenfassung beinhalten.

### 3.4 Gruppenarbeit

Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiven Kriterien abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Der individuell zurechenbare Teil darf **pro Studierendem** 35 Seiten nicht unterschreiten und nicht länger als 40 Seiten (bei einer Empirie-Arbeit 60 Seiten) sein. Deutsche und englische Zusammenfassung, Abbildungen, Verzeichnisse und Anhang sind hierbei nicht zu berücksichtigen!

### 3.5 Sperrvermerk

Die Beantragung eines Sperrvermerks ist nur dann zulässig, wenn der Unternehmenspartner, von dem Sie Informationen für Ihre Bachelorarbeit erhalten haben, einen solchen vorschreibt (d.h. vorgibt, dass Informationen erst ab einer Sperrfrist - Datum XY veröffentlicht werden dürfen etc.). Ansonsten entfällt der Sperrvermerk. Der Sperrvermerk dient dazu, sensible Unternehmensdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der **Praxispartner/Unternehmenspartner** muss in einem formlosen Schreiben (Brief mit Unterschrift) - gerichtet an das Prüfungsamt der Hochschule Fresenius - begründen, warum die Setzung eines Sperrvermerks für die Arbeit notwendig ist.

**Anzugeben sind hierbei:**

Der Name des Studierenden der Bachelorarbeit, der Titel der Arbeit, eine knappe Begründung für den Sperrvermerk und der Zeitraum bzw. die Frist für den Sperrvermerk.

Die schriftliche Beantragung muss **nach der Zulassungsbestätigung und spätestens zur Abgabe der Bachelorarbeit** per E-Mail ans Prüfungsamt erfolgen. Ihr Praxispartner erhält auf Wunsch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben. Die maximale Dauer der "Sperrfrist" ist durch die Hochschule nicht vorgegeben, daher ist es auch möglich, eine unbegrenzte Sperrung zu beantragen. Bitte verwenden Sie für die Beantragung des Sperrvermerks die Vorlage aus dem Studynet unter Ressourcen → Dokumente und Vorlagen.

### 3.6 Eigenständigkeitserklärung

Weil es sich bei schriftlichen Arbeiten um Prüfungsleistungen handelt, müssen Sie versichern, dass Sie die Arbeit selbstständig und nur mithilfe der angegebenen Quellen erstellt haben. Gemäß § 26 (6) kann die Eigenständigkeitserklärung der Abschlussarbeit in Schriftform digital beigelegt oder beim digitalen Upload bestätigt werden.

**Durch das Hochladen Ihrer Arbeit versichern Sie,**

- dass Sie die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet haben,
- dass Sie die Stellen der Arbeit, einschließlich der Tabellen und Abbildungen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall deutlich kenntlich gemacht und die Herkunft nachgewiesen haben,
- dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form bisher nicht als Prüfungsleistung Verwendung gefunden hat, noch nicht veröffentlicht wurde und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde
- dass Sie etwaige im Rahmen der Arbeit ausgewertete Daten weder erfunden noch gefälscht haben und dass Sie wie dokumentiert eingeständig erhoben bzw. aus zuverlässiger und nachvollziehbar kenntlich gemachter Quelle für diese Neu- oder Reanalyse zur Verfügung gestellt wurden und
- dass Sie verpflichtet sind, die Originaldaten dem Erstgutachter auf Rückfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Abgabedatum zugänglich zu halten.

## 4 Ansprechpartner

Bei Fragen zu Terminen, Abgabedaten und Anträgen wenden Sie sich an die Mitarbeiter:innen des Prüfungsamtes.

Bei inhaltlichen Fragen zur Bachelorarbeit wenden Sie sich bitte an Ihre:n Betreuer:in oder an Ihre Studiengangsleitung.

**Die Kontaktdaten der Ansprechpartner:innen finden Sie im Studynet.**

## 5 Formulare

Sämtliche im Leitfaden erwähnten Antragsformulare finden Sie im Studynet unter folgendem Pfad:

[Ressourcen » Dokumente & Vorlagen » Abschlussarbeit](#)

- Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit
- Anlage 1\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit
- Anlage 2\_Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit